

Vermögensauseinandersetzung - Mithaftung für Schulden des anderen Ehegatten -:

Nimmt ein Ehegatte zur Finanzierung der gemeinsamen Immobilie alleine ein Darlehen auf, kann der Ehegatte nach Trennung verpflichtet sein, sich an den Schulden zu beteiligen.

Zum Sachverhalt:

Die Ehefrau, die selbständig tätig war, hatte mit Einverständnis des Ehemannes diverse Darlehen zur Finanzierung des Familienheims, das im Miteigentum der Eheleute stand aufgenommen und auch nach der Trennung die Zinsen und Tilgung gezahlt.

Aus steuerlichen Gründen hatte sie in der Ehe die Verbindlichkeiten in ihre Geschäftsabschlüsse ihres Betriebes eingestellt.

Nach der Trennung verlangt sie hälftige Beteiligung an den bis zum Verkauf des Hauses geleisteten Raten. Die Eheleute hatten vom Verkaufserlös zunächst die Darlehen abgelöst und den Resterlös hälftig geteilt.

Der Bundesgerichtshof führt in seinem Urteil vom 25.03.2015 aus, dass ein Anspruch auf Ausgleich auch dann in Betracht kommt, wenn die Eheleute die Darlehen nicht gemeinsam aufgenommen haben, aber dies im Interesse auch des anderen Ehegatten geschah. Es sei hierbei zu berücksichtigen, dass das Familieneinkommen während der intakten Ehe dadurch erhöht worden sei, dass die Darlehenszinsen steuermindernd geltend gemacht worden seien und damit die Steuerlast gesunken sei, von der auch der andere Ehegatte, der das Darlehen nicht aufgenommen habe, profitiert habe.